

bufas fordert

Ersatzlose Streichung der Paragraphen 119 und 120 OWiG (Werbeverbot)

Mai 2013

Aktueller Gesetzestext

■ §119 Grob anstößige und belästigende Handlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder
2. in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern

Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

■ §120 Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder
2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Begründung

Zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden gehört auch das Recht, für die angebotene Dienstleistung adäquat werben zu können.

Das Werbeverbot für eine ganze Berufssparte verbietet nicht nur die aktive Bewerbung einer Tätigkeit, sondern auch die gezielte Bewerbung von Sexualpraktiken. Damit behindert das Verbot die Möglichkeit, für *Geschützten Sex* werben zu können oder beispielsweise eine besonders gute Ausstattung eines Arbeitsplatzes bekannt zu machen.

Mit der Streichung der §§ 119 und 120 OWiG wird endlich auch den Sexarbeiter_innen die Möglichkeit einer adäquaten Bewerbung ihrer Dienstleistung gegeben. Dies verbessert die Möglichkeiten für Sexarbeiter_innen, selbstorganisiert, selbstbestimmt und unabhängig von Prostitutionsbetrieben zu arbeiten.

Darüber hinaus ist die Streichung längst überfällig, um dem Anspruch auf uneingeschränkte Berufsausübung auch für Sexarbeiter_innen im Sinne des ProstG gerecht zu werden:

Mit dem Inkrafttreten des ProstG sind die Ausübung der Prostitution und damit in Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte nicht mehr als schlechthin sittenwidrig anzusehen. Diese Rechtsauffassung wurde bereits durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes zu beanstandeten Zeitungsanzeigen vertreten. Ein generelles Verbot jeglicher Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen i.S. § 120 Abs. 1 Nr.2 OWiG hatte der Bundesgerichtshof als nicht länger anwendbar gewertet. (BHG I ZR 231/03)